


Sammlung einiger Resolutionen in welchen von denen Foderungen einiger privatorum und andern Sachen so bey dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat anhängig gemacht/ gehandelt wird

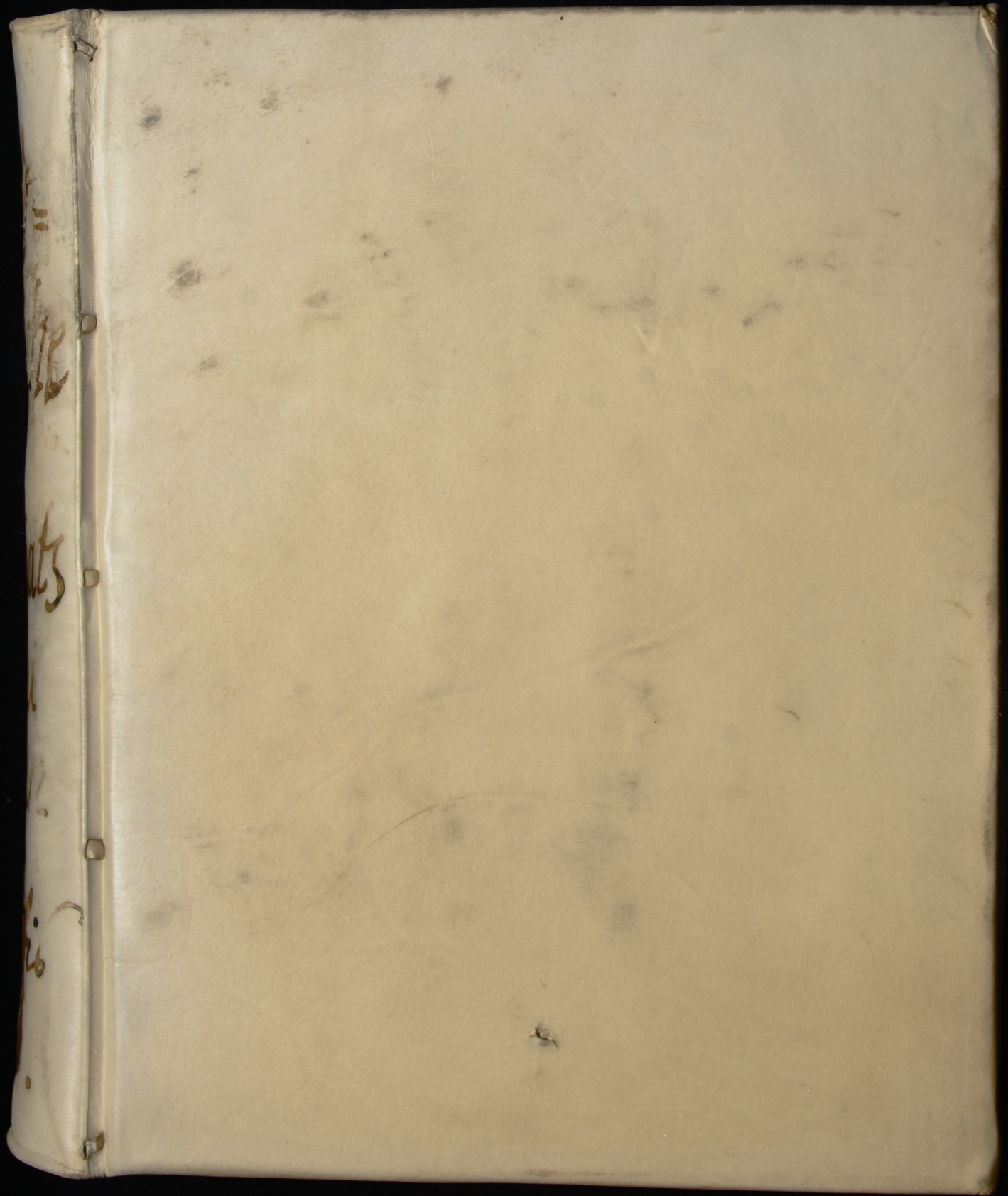
das 5te Stück

[S.l.], 1741

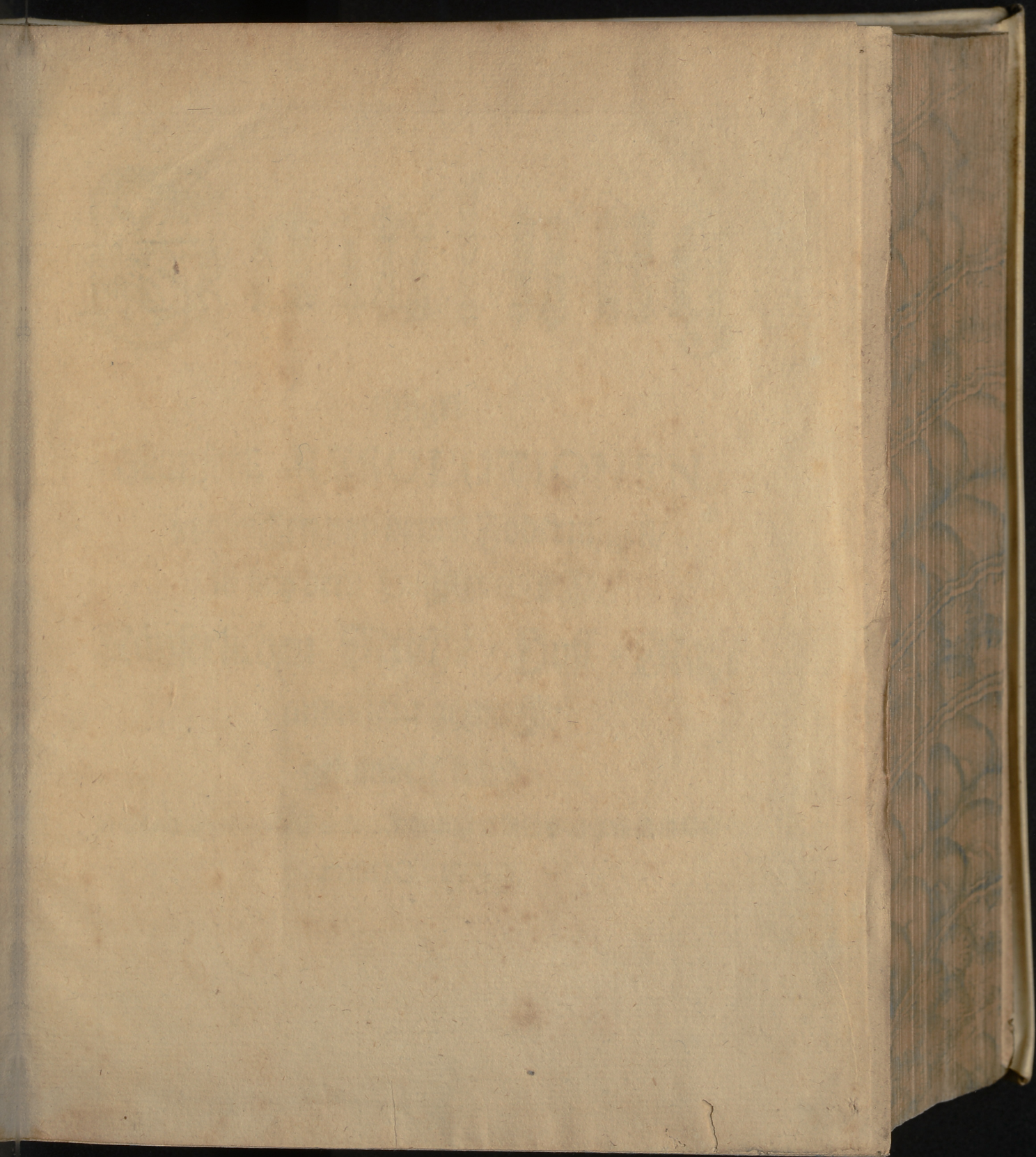
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874950171>

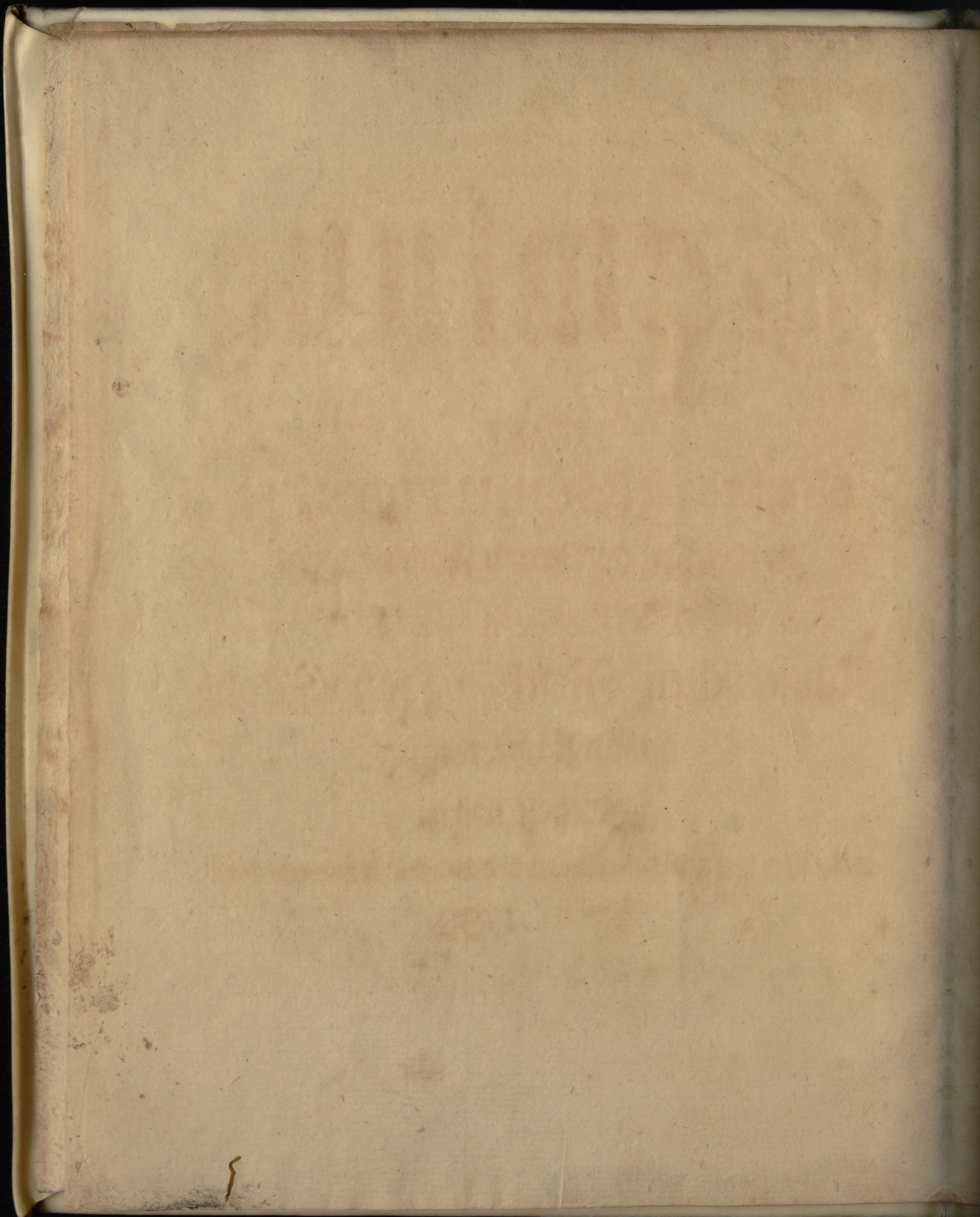
Band (Druck) Freier  Zugang





Mk-1798¹⁻³
~~1124~~^{1-3.}





Sammlung

einiger

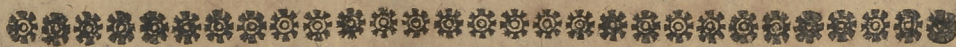
RESOLUTIONEN

in welchen von denen Forderungen
einiger privatorum und andern Sachen
so bey dem Chur-Sächsischen
Reichs-VICARIAT

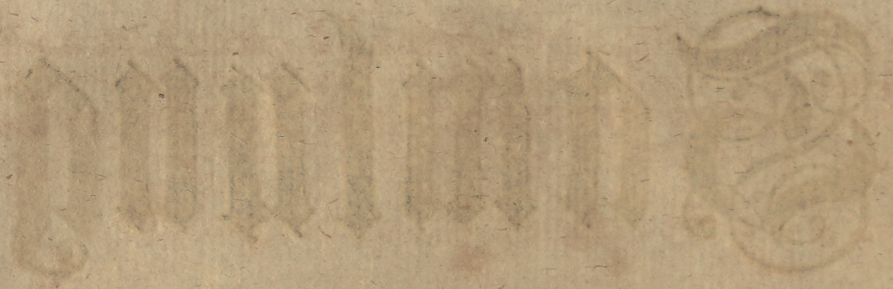
abhängig gemacht/

gehandelt wird.

das 5te Stück



Anno 1741.



RESOLUTIO

IN REBUS DOMINI ELECTORIS

ALBERTI ARCHIEPISCOPI

ADMIRALIS

ADMIRALIS

ADMIRALIS

ADMIRALIS

ADMIRALIS

ADMIRALIS

ADMIRALIS



Veneris, 20. Januar: 1741.



SS Eeklenburg contra Mecklenburg in specie die
Stadt Rostock betreffend sine Burgermeister
und Rath gedachter Stadt in litteris humilli-
mis ad Potentissimum S. R. J. Vicarium de da-
to 29. Dec: 1740. & praesentato 19. Jan.
1741. zeigen allerunterthänigst an, wie des-
rer von dem Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklen-
burg, unter den 25. Nov: und 7. Dec: a. p. erlassenen Be-
fehl halber, dieselbe, der Sachen besonderer Beschaffenheit
nach, sich zu bezeigen gemüßiget gesehen, mit allergehorsam-
ster Bitte, sie bey dem hiebevorigen ergangenen Erkantnissen vom
18ten May. 1716. und 12. Nov: 1734. hierunter zu schützen,
auch ihnen des übrigen Anführens wegen, allergnädigsten
Schutz und Fürsorge allermildest angedeyen zu lassen. appon:
Lit. A. bis Lit. H.

I. Läßt man es, vorkommenden Umständen nach, bey
A 2 dem

dem sub Lit. F. angezeigten Vorgang, als unpräjudicial, denen Erkantnißen vom 18ten May. 1716. und 12. Nov. 1734. gemäß, hiez mit bewenden. darhingenen hat

2. Das übrige Gesuch noch zur Zeit nicht statt.

Ernst Gottbelff Becker.

Veneris. 3. Febr. 1741.



On Bothen, Maria Juliana, tutorio nomine ihrer minderjährigen Söhne, Christian Carls, und Hermann Christoph von Both, imgleichen Hans Adolph von Both zu Romkendorff, contra die Fürstl. Mecklenburgische Justitz: Cansley zu Schwerin, in puncto Entfreyung des Hoffrath Lüders von der übernommenen Bürgerschaft, wegen geforderten Pege: Gelder; sine Inpetrantischer Anwald Johann Gottlieb Leyser, sub dato 6. & presentato 27. Jan;



Jan: a: c: übergiebet allerunterthänigste querelam nullitatis & denegatae justitiae, juncta appellations in duplo, Appon: Lit, A, bis I.

Hat der Imploranten Suchen nicht statt; jedoch bleibt ihnen unbenommen sich desfalls gehörigen Ortes zu melden.

Veneris, 17. Febr, 1741.



Mecklenburg contra Mecklenburg novae Commissionis, das dasige Cammer-Besitz und verschiedene dahin einschlagende puncta in specie die Wieder-Ersetzung derer, zu dermahlen nöthigen verschiedenen Ausgaben vorgeschossener 2000 Rthlr. betr: sine Herr Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, in Litt: ad Potentissimum S. R. J. Vicarium sub dato 30. Decembr: prat: & present, 20. Jan: c, a, führet an,

2 3

wie

wie er sich bey dermahligen Fürfallenheiten gemüßiget gesehen, in Ansehung der aufhabenden Commission besondern Aufwand zu machen, und darzu 2000. Rthlr. aufzunehmen, mit Bitte ihm solchen Vorschuß aus der Commissions-Casse wiederum zu ersetzen.

Idem Herr Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, in aliis Litt: sub dato 3. & präsentato 20. Jan: 1741. in specie die Administration und deren Indemnisation betreffend zeigt an, wie ihm noch seine Competenz - Gelder von Anno. 1728. bis 1732. restirten mit Bitte selbige ihm zuzuerkennen, und in gewissen terminen aus der Commissions - Casse entrichten zu lassen. Appon. Lit. A, B, C,

Idem sub dato 2. & präsentato 21. Jan: c. a. in specie des Ober-Hauptmanns von Klein Besoldung betreffend führet an, aus was Ursachen ihm solche Besoldung von seinen Competenz-Geldern zu bezahlen nicht zu muthen stehet, mit Bitte, selbige vielmehr an die Commissions - Casse zu assigniren, und den bisherigen Aufwand zu restituiren, mit einer Beylage.

Idem sub dato 3. & präsent. 21. Jan: c. a. in specie die restitution derer aufden Bauhoff zu Kleinau und reparatur des Fürstl. Schloßes zu Schwerin verwendeten Kosten betreffend
bittet

bittet zu verordnen, daß solche Kosten aus der Commissions-Casse zu vergütthen, und zu restituiren.

Appon. No. 1. & 2.

Idem sub dato 7. & präsentato 21. Jan: c. a. in specie die Approbirung derer eingesendeten Casse - Rechnungen betreffend zeigt an, wie die Genehmigung derer bereits Anno 1737. & 1738. eingereichten Jahres-Rechnungen bis Johannis 1736. annoch zurrückte, über welche jedoch eine schleunige Decision um so nöthiger, als ohne dieselbe, man mit denen darauff folgenden Jahres-Rechnungen, nicht zu Stande kommen könne, cum petito solche beyde Rechnungen, ob summum in mora periculum mit denen bereits gemachten Monitis aus der Reichs-Canzley zu Wien zu requiriren, und mittelst deren approbation förderfamste Resolution zu ertheilen. Appon: No. 1. & 2.

Idem sub dato 7. & psto: 21. Jan: c. a. in specie die Verfassung des Mecklenburgischen Cammer-Wesens betreffend stellet für, er habe bereits Anno 1735. und 1738. in Sachen die Regulir- und Ausgleichung der Erats-mäßigen Einnahme und Ausgabe der Mecklenburgischen Commissions-Casse belangend, Bericht erstattet, sey aber darauf noch mit keiner Resolution versehen. Da nun hiervon die Ordnung und Regulirung der ganzen Casse - Rechnung dependire, bittet er ob periculum

culum in mora, und zu Vermeidung aller besorglichen Confusion
und Unordnung ihn mit Verhaltungs Befehl zu versehen.
Appon: No. 1. & 2. cum subadj: ad No. 2. sub Sol. &
A. bis I.

Idem sub dato 3. & presentato 21. Jan: c. a. in specie
die in Mecklenburgschen Cammer: Sachen eingewendeten Ap-
pellationes betreffend zeigt an, wie dadurch, daß in allen Sa-
chen, es betreffe auch was es wolle, vornehmlich in causis came-
ralibus die appellationes statt hätten, bey dastiger Cammer:
Einrichtung alles in äußerste Unordnung gerathe, mit Bit-
te, hierunter ein, dem Cammer: Wesen convenables tempera-
ment zu faßen und daferne ja denen appellationibus quoad
effectum devolutivum, ihr Lauff gelassen werden sollte, allen-
fals dieselbe quoad effectum suspensivum vor unstatthafft zu er-
kennen.

Appon: Lit: A.

Rescribatur dem Herrn Herzog Christian
Ludewig zu Mecklenburg als verordneten Commilla-
rio dastiger Lande, was

I. Die Restitution der, bey Kayserlichen Majestät
Ablebens

Ableben habten extraordinairer Ausgabe a 2000. Rthlr. betreffe, ließen Ihre Königl. Majest. Sich aus angeführten Ursachen gefallen, daß ihme Herrn Herzog Commissario, 2000. Rthlr. bey der Commissions - Cassen Ausgabe, wegen solch angeführten außerordentlichen Aufwandes, außer dessen jährlichen Competenz, jedoch ein vor allemahl und dergestalt passiret würden, daß wenn auch ein oder ander weiterer Zufall künftig hin eine mehrere dergleiche extraordinaire Depense erheischen sollte, desfalls nichts anzurechnen, sondern selbige unter solchen 2000. Rthlr. mit begriffen zu achten sey.

2. Die von Anno 1728. bis 1732. geforderte Competenz - Gelder belangend, gewärtigten Ihre Königl. Majestät. zuvörderst den abgeforderten dertmahligen Cassa - Statum, und wann mit selbigen Er, Herr Herzog Commissarius nebst denen Adjungirten Landrathen, die in denen Resolutionibus vom 30. Aug: 1729. und 30. Octobr. 1738. befindliche Anstände hinreichig abgelehnet haben würde, sollte auch deswegen Resolution erfolgen.

3. Betreffend das Gesuch, den Ober - Hauptmann von Klein mit seinem Salario an die Commissions - Cassa

B

zu

zu verweisen, und den einige Jahr her ihm aus den Competenz - Geldern gereichten Gehalt aus ebengedachter Casse zu restituiren, desfalls bewende es ratione praeteriti bey der Resolution vom 3. Aug: 1736. das weitere dargegen ließen Ihre Königl. Majestät bis zu Einlangung des demahligen Cassa-Status ausgesetzt.

4. Die Restitution derer, auf reparatur des Schloßes zu Schwerin, und auf den neuen Bau zu Kleinau verwandten Kosten, aus der Commissions Casse betreffend da versehen Sich Ihre Königl. Majestät. züförderst, des abgeförderten Casse-Status, und anbey mit Zuziehung beyder Land-Räthe, quoad hunc punctum, sein, des Herrn Herzogs Commissarii, umständlichem Bericht, ob zu Unterhaltung der Fürstlichen Gebäude im Lande, nicht ein jährliches Quantum ohn dies ausgesetzt, und warum die Kosten zu Reparatur des Schloßes zu Schwerin aus diesem fundo nicht genommen worden, ingleichen wie die Restitution der Bau-Kosten des neuen Baues zu Kleinau der Commissions-Casse anzufinnen, da, aller Vermuthung nach, selbiger eher geschehen, als Er Herr Herzog Commissarius, einmahl zur Commission im Lande Auftrag erhalten.

5. Betreffend

5. Betreffend die Abthung derer eingerichten rückständigen Jahres-Rechnungen, sey deren Nothwendigkeit allerdings begreifflich, dahero Ihre Königl. Majestät so bald dieselbe nur zu Dero Vicariats-Commission würden gebracht seyn, ihn, Herrn Herzog Commissarium, desfalls unveräumt mit Resolution versehen würden.
6. Die Regulirung des Mecklenburgischen Cammer-Besens belangend, hätten deren Nothwendigkeit Ihre Königl. Majestät sofort bey sein, des Herrn Herzogs Commissariü und beyder adjungirter Land-Räthe Bestätigung, anerkannt, und aus eben solcher Absicht, den dermahligen Cassen-Statum zu verfertigen, und unveräumt einzusenden, zugleich anbefehlen; Würde derselbe nun mit allen darzu erforderlichen gehörig einlangen, so solle er, Herr Herzog Commissarius, und beyde adjungirte Land-Räthe auch desfalls mit hinlänglicher Resolution und Instruction versehen werden.
7. Die in denen Mecklenburgischen Cammer-Sachen



eingewendeten Appellationes betreffend da lies-
sen Ihre Königl. Majestät es bey denen
dortigen Justitz und Landes-Versamlungen, dem
Privilegio de non appellando, und auf alles dies
sich gründenden ehemahligen hierunter ergan-
genen Kayserl. Verordnungen um so
mehr annoch bewenden, als denen angeführten
incommodis in Zeiten zu begegnen von eigener
direction der Sachen, ohne diß meist dependi-
re.

Ernst Gotthelf Becker.

Veneris, 17. Febr: 1741.



Mecklenburg contra Mecklenburg novae Commissionis
in specie den Pfand-Contract über die beyden Höfe
Nienhagen und Steinbeck betreffend sine Herr
Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg,
als

als verordneter Commissarius dassiger Lande, sub dato 3. & present. 21. Jan: 1741. bittet den anderweit errichteten Pfand-Contract über die beyde Höfe Mienhagen und Steinbeck zu confirmiren und das dargegen von Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, erlassene inhibitorium zu cassiren mit 3. Beylagen.

- I. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Verordneten Commissario dassiger Lande: Was derselbe wegen des neuen Pfand-Contractes über die beyden Höfe Mienhagen und Steinbeck angezeigt und gebehthen das hätte Ihero Königl. Majestät des mehrern ersehen, was nun 1. die confirmation und dessen authorisirung zu solchen Contracte betreffe, da ließen es Ihero Königl. Majestät bey dem Concluso vom 11. Mart: 1740. bewenden, jedoch mit dieser Erklärung, daß 2. vorkommenden Umständen nach, und da allhier nicht so wohl von einen bloßen Pacht als vielmehr Pfand-Contract die Rede sey, nunmehr unter der, den 11. Mart: 1740. inserirten Bedingung, solcher Contract auf 20. Jahr geschlossen werde: darhingegen 3. was die Umlegung der Bauern betreffe, fänden Ihero Königl. Majestät nöthig, daß solcher Umfag vorhero gehörig untersuchet ob derselbe der
- B 3 Fürstl.

Fürstl. Cammer zuträglich, genau erwogen, und darüber Bericht und Gutachten von ihm Herrn Herzog Commissario mit Zuziehung derer beyden zum Cassen Wesen verordneten Land Rächte zu weiterer Resolution eingesandt, inzwischen aber dieser punct biß dahin ausgesetzet werde, 4. Das in causa von Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, ergangene inhibitorium belangend, sey an selbigen Rescriptum erkannt.

2do Cum inclusione horum Rescribatur Herrn Herzog Carl Leopold, zu Mecklenburg: Was Ihre Königl. Majestät in Sachen den anderweiten Pfand-Pensions-Contract über die beyden Höfe Nienhagen und Steinbeck unter heutigen dato zu erkennen der Nothdurfft erachtet, auch wie allhier, eine zwischen den Steinkopffischen Erben und Haffien unternommene pfändliche Veräußerung nicht vorhanden, würde er Herr Herzog aus denen Anfügen des mehrern ersehen. Gleich wie nun Ihre Königl. Majestät Reichs-Vicariats-Amts wegen hierunter die Aufträge vornemlich dahin dirigiret, daß der Fürstl. Cammer durch anderweiten solchen Pfand-Contract und in specie wegen Umlegung derer Bauren kein prajudiz

präjudiz zuwachse, so gewärtigten dieselben,
wann er Herr Hertzog lestern falls etwas
erhebliches vorzustellen hätte, binnen zeit zwey-
er Monathe, deßen allensalßige Anzeige.

Ernst Gotthelf Becker

Martis. 28. Febr. 1741.

Schmidt, Johann Gottlob, mandatario noie des
vormahligen Büzowischen Amtmanns Berthold Nie-
manns zu Ravensberg, contra den Fürstl. Mecklen-
burgischen Rath und Cammer-Procuratorem von Ca-
simir, zu Schwerin, in puncto prætensi debiti & diversorum, delictor-
um subpresentato. 25, curr. überreichtet allerunterthänigste Anzeige
einer, wieder den von der Fürstl. Mecklenburg-Schwerinschen
Justiz-Cassley, unterm 8. October. p. a. ertheilten Be-
scheid eingewandten Appellation, mit der unterthänigsten Bitte,
die Fatalien introducendæ Appellationis, auf drey Monath zu pro-
rogiren



rogiren und de sistendo pendente appellatione processu, nec non
abstrahendo ab omnibus attentatis, & nihil innovando, manda-
ta, & compulsoriales ad edendum acta, cum citationibus consuetis, zu
erkennen Appon. 1. 2. 3. 4. 5. in duplo.

Idem contra eundem sub eodem prat: exhibendo fernere aller:
unterthänigste Anzeige, einer contra responsum d. d. 7. Nov: p.
a. anderweit interponirten Appellation, Supplicat humillime ut
in priori exhibito Appon. 1. 2. 3. 4. 5

Hat impetrantischer Anwald sich zuörderst be-
hörig zu legitimiren.

Veneris. 10. Marty. 1741.



Weslenburg contra Mecklenburg novae commissionis
in specie die vorgegangene unordentliche Priester:
Wahl zu Dobbertien betreffend sive Herr Her:
zog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als
verordneter Commissarius daffiger Lande sub dato, 30. Dec. 1740.

&

& presentato 21. Jan: 1741. bittet um approbation des in der Sache eingeholten und eingelangten Responfi, um so weniger an schleuniger Resolution zweifelnde, als diese Pfarre bereits einige Jahre unbesezt und leer gestanden, also bey dieser Sache periculum in mora vorhanden. appon: Lit. A. & B. nebst III. Voluminibus Actorum.

Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg als verordneten Commissario dasiger Lande: Die Urthel aufgetragener maassen gehörig zu publiciren, und von deren Erfolg so dann Bericht zu erstatten.

Ernst Gottbelf Becker.

Veneris. 24. Marty. 1741.

Mecklenburg contra Mecklenburg novae Commissionis in specie die Besetzung derer Justiz-Collegiorum im Lande betreffend sive des dasigen Herrn Commissarii Anwald Christian August Heinrich Heydenreich sub dato 20. & presentato 22. Marty 1741. stellet aller gehorsamst vor, was maassen Inhalts Litterarum vom 20. Jan. c. a. außer denen von neuen in Vorschlag gebrachten und per Conclusum vom 21 Febr. c. a. confirmirten Presentatis in dem adjuncto sub Sol. noch mehrere
C
in



in denen Justiz-Collegiis anderweit zu besetzende Stellen, wären angezeigt worden, cum petito humillimo, auch derenthalten die noch zurück seyende höchste Resolution zu ertheilen

Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneten Commissario, daffiger Lande: Gleich wie die dermahligen Umstände in Mecklenburg nicht verstatteten, daß so wenig mittelst vermehrung derer Stellen als größern Aufwand zu Unterhaltung derer Justiz-Collegiorum, die Casse onerirt werde, es auch bey der dertigen vormahligen Verfassung desfalls billig sein Bewenden haben müste; Als hätte Er Herr Herzog Commissarius des förderlichsten 1. wie vormahls sämtliche Justiz-Collegia im Lande besetzt gewesen 2. in was vor Umständen Er Herr Herzog Commissarius, erwehnte Collegia bey Antritt der Commission gefunden 3. was seit der Zeit vor Veränderungen bey selbigen vorgekommen 4. wodurch die sub signo Sol in Vorschlag gebrachte Rückung und Besetzung veranlaßet worden, 5. wie und mit was vor, auch wie viel Personen (wann solchen Vorschlag nach die Ergänzung erwehnter Collegiorum geschehe) selbige dermahlen besetzt wären, und ob 6. solches dere hemahligen Verfassung im Lande in allen gemäß seye, umständlich zu berichten, worauf derselbe auch mit der weiteren und noch zur Zeit billig ausgestellten Resolution unverfümmt versehen werden solle.

Ernst Gottselff Becker.

Veneris.

Veneris. 24. Marty. 1741.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commis-
 sions in specie das dasige Casse - Wesen betreffend sive
 die zur Commissions - Casse dem Herrn Hertzog
 Commissario beygesetzte beyde Land - Rätthe von
 Oertzen und von Petersdorff s. b dato 6. & prs: 20. Mart. c. a. zei-
 gen allerunterthänigst an, wie sie zwar die allerhöchste Verord-
 nung vom 23. Jan. c. a. wegen ihrer anderweiten Verpflichtung
 erhalten, aus ein und andern zugleich mit angeführten Ursachen
 aber derselben allergehorsamst bis dato noch nicht zu geleben ver-
 mocht, da sie hingegen wegen des, vonden Herrn Hertzog
 Commissario über den jetzigen Casse statum und andere derselben
 Umstände erfordernten Berichts, ihre möglichste Gesliffenheit in
 dessen Beförderung zu bezeigen, nicht ermangeln würden. Ap-
 pon: Lit: A. B. c.

Fiat Decretum an beyde zum Mecklenburgischen Com-
 missions - Casse - Wesen adjungirte Land - Rätthe, dem
 von Oertz, und den von Petersdorff: Was dieselben
 in ihrem Supplicibus humillimis vom 6ten hujus gezie-
 mend vorgestellet, das hätten Ihro Königl. Majestät
 sich allerunterthänigst vortragen lassen, nachdem nun
 I.) dadurch, daß bey der, währenden Vicariats erneu-
 erten Commission, in Ansehung deren Einrichtung, al-
 les in statu quo, verbleibe, es sich ohnedem verstünde,
 daß sie beyde Land - Rätthe auch ebenmäßigen Schutzes
 und protection, als sie vormahls genossen, von Ihro
 C 2 Königl.

Königl. Majestät als dermahligem Imperii Vicario, sich gleichfalls, wie sie dessen hierdurch zu allem Ueberfluß ausdrücklich versichert würden, zu getrösten hätten, 2.) Die justification der übergebenen Jahrs / Rechnungen hingegen sowohl, als die Erläuterung und Abthung derer mit Herrn Herzog Commissario über ein und andere Puncta habenden diversen Meinungen, nur davon dependire, daß die hierzu nöthige und erforderliche Acta und Urkunden gehörig eingereicht würden, beyde Land-Räthe auch 3.) wie und auf was Art nach Beschaffenheit der Umstände Ibro: Königliche Majestät pro justitia & bono publico wegen des zu regulirenden Cassa status, zu resolviren gut befinden möchten, zu seiner Zeit in Unterthänigkeit zu gewärtigen hätten, hingegen 4.) ihre Verpflichtung keinen fernern Anstand litte, als versaheten sich Ibro Königl: Majestät desselben nunmehr unversäumt, wie sie dann zu solchem Ende dem Herrn Herzog Commissario unter heutigem dato das erforderliche weiter auftrügen.

Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als verordneten Commissario dastiger Lande: Was wegen unversäumter Verpflichtung derer zum Mecklenburgischen Cassa: Wesen verordneten beyden Land-Räthe von Oertz, und von Petersdorff, Ibro Königl. Majestät anderweit zu resolviren der Nothdurfft befunden, das erhelle aus der Anlage des mehrern. Nachdem nun der Sache Umstände erforderen

derten, daß solche Verpflichtung ohne fernern Anstand vor sich gehe, so habe Er Herr Herzog Commissarius dieselbe bald möglichst zu besorgen, und davon so dann förderfamst zu berichten.

Ernst Gottbelff Becker.

Veneris. 24. Marty. 1741.

An Pesten, Jens Christoph, contra Mecklenburg-Schwerin, in puncto debiti, sub presentato 27. Febr. 1741. supplicante humillimè den Herrn Herzog Commissario in Mecklenburg geschärfft anzubefehlen, ihme die rückständige liquide Gage, cum interesse moræ, ohne weitem geringste Anstãd, die übrigen eingeklagte Forderungen abtr, an 1500. Rthlr. bis zu gänglichen deren Abtrag, quartaliter zu befridigen, hiernechst wegen seiner künfftig auszuzahlenden Monatl. Gage cum annexis ihn vorzüglich als einen in würcklichen Diensten annoch stehenden Obrist-Lieutenant und General-Adjutanten in die würckliche Hebung zu setzen. Appon: No. 1. bis 7. incl: in duplo.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als
 C 3 verordt



verordneten Commissario dassetiger Lande: Was es mit Implorantens Anführen für eigentliche Bewandniß habe, auch ob, und in wie ferne, Er Herr Herzog Commissarius, der ehmaligen Kayserl. Verordnung vom 21. Febr. 1736. bereits folge geleistet? in tetmino duorum mensum anzuzeigen, weniger nicht, mit Zuziehung derer zum Casse: Wesen adjungirten beyden Land: Rätthe, ob, und wie weit bey dermaligen Commissions-Casse zustand Imploranten zu statten zu kommen, binnen ebenmäßiger Frist zu berichten.

Ernst Gottbelff Becker.

Veneris. 14. April. 1741.



Mecklenburg contra Mecklenburg nova Commissionis in specie die vorgenommene Burgermeister-Wahl zu Wahren betreffend sive Johann Denicke und Consorten Rahts: Verwandte allda, sub praesentato 21. Mart: thun allerunterthänigste Anzeige, einer contra Responsum vom 1. Dec: p. a. und die dadurch resp. beschehene Denegirung und Rejicirung des beneficii Restitutionis in integrum contra mandatum d. d. 10. Octobr. 1740. eingewandten appellation, annexo humillimo petito, die fatalia auf 3. Monath zu proro-

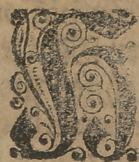


prorogiren de sistendo pendente Appellatione processu, nec non abstrahendo ab omnibus attentatis, & nihil innovando. Mandata, nec non compulsoriales ad edendum Acta, cum citationibus con-
suetis zuerkennen. Appon. I. 2. 3. 4. 5. Sol.

Cum inclusione exhibiti, sub presentato 21. Mar-
ty, rescribatur Herrn Herzog Christian Ludwig
zu Mecklenburg, als verordneten Commissario daselbst:
Was es um sothane Appellation und deren Gravamina
vor eigentliche Beschaffenheit habe, so wohl wie die-
se Sache an die Commissions/Cansley gediehen, sub
termino duorum mensium seinen Bericht zu erstatten.

Ernst Gottbelf Becker.

Veneris. 21. April. 1741.



Noppe, Johann contra Herrn Herzog Carl
Leopold zu Mecklenburg, in puncto debiti,
sub præs: 10. April: 1741. Bittet allerunter-
thänigst, an obgedachten Herrn Herzog zu
rescribiren



rescribiren, die pro liquida & confessa angenommene Anforderung der 4355. Rthlr. 20. fl. nebst Interesse more & rei judicate vom 18. Oct. 1725. auch verursachten Unkosten, bey Vermeidung der Execution intra terminum duorum mensium zu bezahlen, oder indessen Entstehung per modum commissionis vel Executorialium als allergnädigst zu verfügen, daß ein Liquidum ratione Capitals, Interesse und Unkosten constituiret, und ihm das zu schleunig verholffen werde. appon; N. 1. 2. 3. 4. 5.

Wird Impetrantens Anwald sich zuförderst gehörig legitimiren, so ergeheth sodann ferner, was Recht ist.

Ernst Gotthelf Becker

Veneris, 21. April, 1741.

Mecklenburg contra Mecklenburg novae Commissionis, in specie den Schadens-punct und derer der Mecklenburg. Ritter und Landschafft zu Befriedigung ihnen zuerkannten 5. Hundert tausend Rthlr. anzuweisender Fructuum des Amtes Dobberan betreffend live Laud / Rätthe und Deputirte von Ritter und
und

und Landschafft derer Herzogthümer Mecklenburg, zum Ern-
 gern-Ausschuß contra Herrn Herzog Christian Ludewig zu
 Mecklenburg, als verordneten Commissarium dasiger Lande,
 sub dato 26. Mart. & presentato 9. April. 1741. bitten allerz
 unterthänigst die bey dem Zahl-Commissario Baalken bereits
 baar liegende zwey jährige fructus oberwehnten Amts Dobran,
 aus angeführten triftigen Motiven ihnen verabsolgen, und des
 falls an den Herrn Herzog Commissarium und beyde zur
 Casse adjungirte Land-Räthe das erforderliche ergehen zu
 lassen,

Werden Imploranten damit auf das Conclu-
 sum vom 24. Mart. c. a. verwiesen und wann über
 den Cassa-Statum das erforderliche eingelangen seyn wird,
 sollen Imploranten des Gesuchs halber zu ihrer Verus-
 hingung mit weiterer Resolution und gemessener Ver-
 ordnung, versehen werden.

Ernst Gottbelf Becher.

Lunæ: den 24. April. 1741.

Marschall von Halberstadt, contra die Fürstl. Mecklenb.
 Beamte zu Schwerin, in puncto geforderter Kopff-
 und Cammer-Steuer von dem Guthe Sudenhoff, lirs
 D lupex



Impetrantischer Anwald Johann Christoph Perle, sub pras: den 29. Martij c. a. übergiebt allerunterthänigste querelam nullitatis, juncta appellatione, & imploratione humillimà pro obtinendo mandato S. C. pœnali, attentatorum revocatorio, cassatorio, restitutorio & inhibitorio, app. No: I.--28. incl:

Nachdem Impetrantischer Anwald, in gegenwärtiger Vorstellung, ein Mehrers, als was bereits in denen vorherigen enthalten, in meritis nicht angebracht, als wird derselbe auf das unterm 24. Jaa: 1741. ergangene Conclusum, hierdurch nochmahlen verwiesen.

Ernst Gotthelf Becker.

Martis. 7. Febr. 1741.



Secklenburg contra Mecklenburg Nova Commissionis in specie die Verpachtung des Amtes Neuen-Buckow betreffend sine Herr Herzog zu Mecklenburg als verordneter Commissarius, Dasiger Lande sub dato 20. Decembr. p. & 21. Jan. c. a. zeigt an was hievor in causa ergangen, und nachdem, den 11ten Martz 1740. erfolgten Concluso, auff's anderweit vorgestellet worden, mit Bitte *neue und trifftigste secundum deducta* zu verordnen, daß es bey dem mit Zickerman getroffene

getroffenen Pacht: Contract sein Bewenden habe, und derselbe in die Possession solches Amts: Pachts gehörig ohne fernern Anstand zu setzen. Appon, Lit. A. B. C. & adj; ad Lit. B. sub I. bis 18. desgleichen adj; sub A. B. C. ad Lit. C.

In eadem Carl von Bremen ehemahliger Mecklenburgischer Beamter zu Neuen: Bukow, sub dato & presentato 23. Jan. c. a. in puncto relocationis, sive Implorantischer Anwald, Johann Gottlob Schmidt übergiebt allerunterthanigste Bitte, bey Straff fünff Marck löthigen Goldes, der Commissions-Casse in Mecklenburg anzubefehlen, den Anno 1740. zu Ende gegangenen Pacht: Contract auf anderweite 12. Jahre für 3000. Rthlr. Pacht: Geld zu prolongiren, seinen Verlag und verwandte Kosten zu restituiren, auch wegen des obrudicten Bürgermeisters, und nicht ferner zu turbirenden Jurisdiction das erforderliche Innhaltß letztern Rescripti Casarei allgergerechtst zu erkennen. Appon: Lit: A. bis F.

I. Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg als verordnetem Commissario dasiger Lande. Was in ob rubricirter Sache, insonderheit wegen des von weyland Ihro, Kayser Carl des Viten Majestät unter den 11ten Martii 1740. an Jhn, Herrn Herzog Commissarium die Verpachtung des Amts Neuen: Bukow betreffend und Pacht: Amtmann von Bremen betreffend, auf dessen geführte Beschwerden, erlassenen Rescripti, Er Herr Herzog Commissarius einberichtet, und gebeten, solches hätten Ihro Königl. Majestät des mehrern ersehen.

D 2

Mun

Nun habe zwar Herr Herzog Commissarius sich größten Theils selbst zu zuschreiben, daß da er von anderer weiterer Verpachtung solches Amtes, das erforderliche nicht in Zeiten gehörig einberichtet, die Kayserl. damahlige Resolution, so wie sie vorliege, nach denen hiebevorigethanen insinuation nothwendig ausfallen, und dadurch ex post die bisherige Verdrießlichkeiten und demahliges periculum in mora hauptsächlich entstehen müssen,

Daher auch Ihre Königl. Majestät es bey dem was hierunter einmahl verordnet worden, lediglich bewenden zu lassen hätten, falls Dieselben nicht aus dem Herrn Herzog erstatteten Bericht, vom 20. Dec. p. und demselben zugleich beygelegten Relationen, vom 23. May und 16. Augusti ejusdem Anni in mehrerer ganz besondere neue damahls (wenigstens so viel ersichtlich) nicht fürgekommene an sich aber gar leicht allerschwerliche Umstände und andere den Cassewesen schädliche Folgerungen wahrgenommen, vornemlich aber verspüret hätten (1) daß der bisherige Pacht-Amtman von Bremen zu Neuen-Bukow, durch sein hefftiges und immoderates Bezeigen gegen seine Obere, weniger nicht, wegen seiner Vehemenz gegen die Untertanen, sich ersterer Zuneigung, und letzterer Liebe und Vertrauen gänzlich entzogen, (2) Bey weitem Pacht die Herstellung dessen allein um so schwehret zu hoffen sey, als die jetzigen Umstände, ihn den Pacht-Amtmann noch mehr aufgebracht zu haben scheinen (3) Daß, wenn derselbe einem andern weitem Pacht-

Con-

Contract einmahl wiederum auff so viel Jahre getroffen haben würde, es weit schwerer so dann fallen möchte solchen Uebel zu begegnen, als jeso, da er am Ende kein Jus, relocationem nothwendig zu begehren, habe.

Danebenst auffer diesen allem, (4) falls es mit dem neuen Pächter getroffenen Pacht: Contract noch länger anstehen, oder derselbe gar zurück gehen solte, die Fürstliche Cammer gar leicht in grossen Schaden kommen, auch hieraus allerhand andere bedenkliche Folgen entstehen könnten. Weshalb denn Ihre Königl. Majestät aus solchen, auff gegenwärtige besondere Umstände gerichteten Bewegungs: Ursachen, am Ende geschehen lassen könnten, daß nunmehr der mit Zickermannen getroffene, und von Ihm Herrn Herkog Commissario nebst den beyden adjungirten Land: Rätthen der Casse zum besondern Vorthail gereichend angegebene neue Pacht, vollends zu seinen völligen Effect komme, massen dann der von Bremen, wie er sich hierunter zu bezeigen, auf sein in Causa gleichfalls eingereichtes allerunterthänigstes Memorial unter heütigen dato gemessen bedeutet werde; Darhingegen Ihme Herrn Herkog Commissario zugleich aufgegeben würde,

D 3

dahin

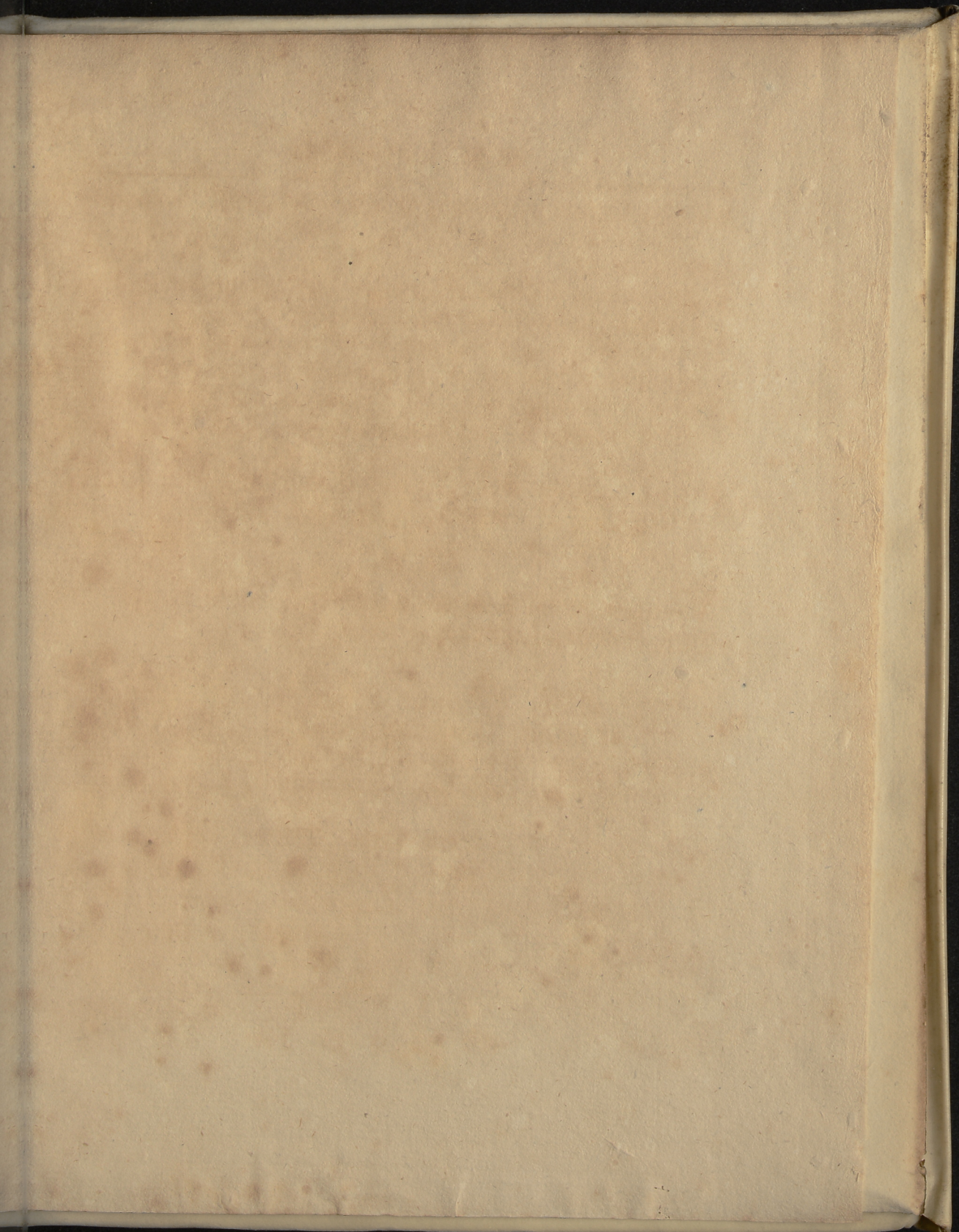


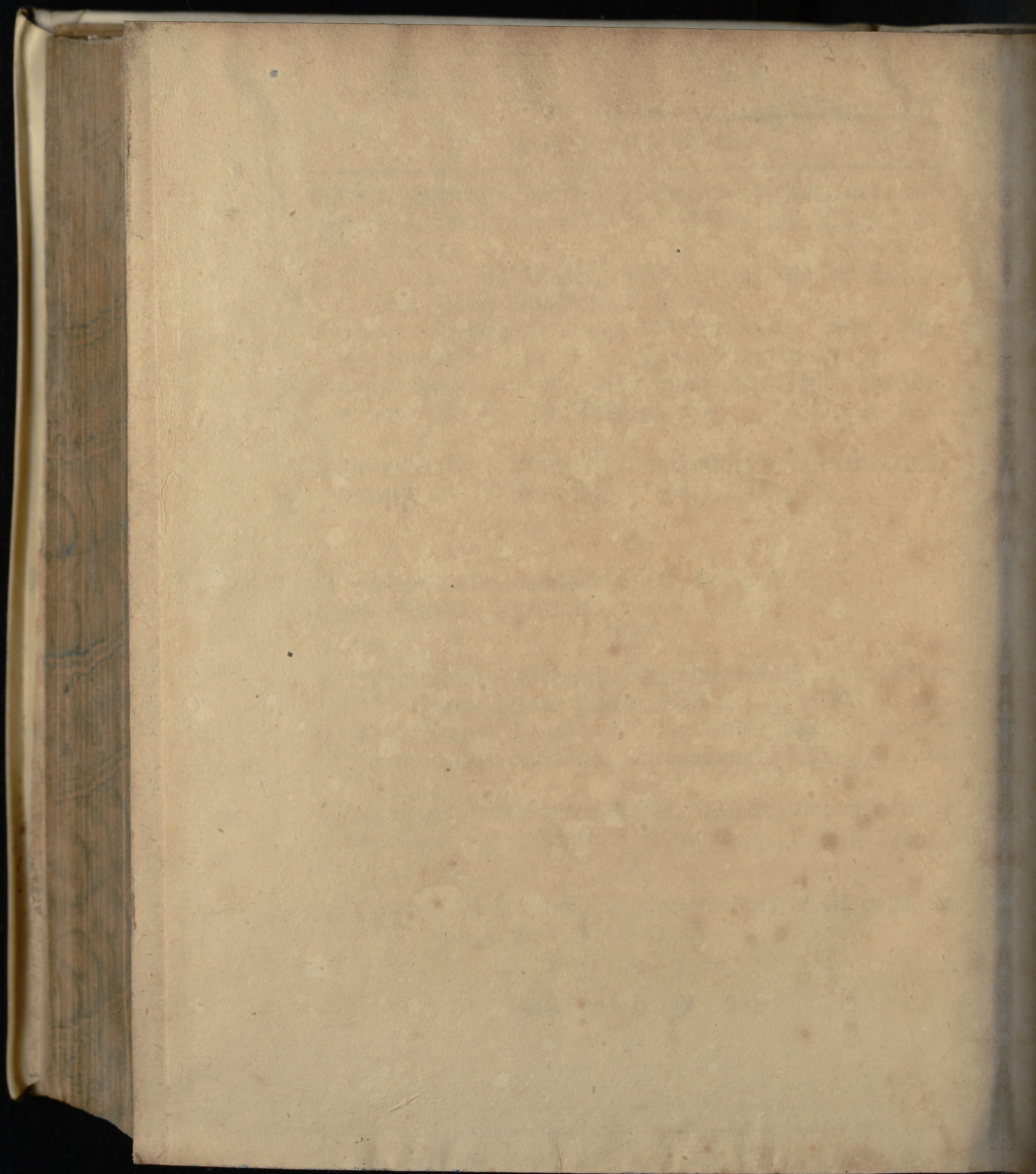
dahin zu sehen, damit bey der Sachen Berichtigung in allen legal zu Werke gegangen werde, hiernächst gedachten von Bremen wegen seiner erweislichen Forderung, und so ferne sie gegründet, prompte Justitz-Hülffe wiederfahren zu lassen, auch wie solches alles geschehen, binnen zwey Monathen, und zwar mit Zuziehung der adjungirten beyden Land-Räthe, (Wie Ihre Königl. Majestät dessenkünfftig in allem dergleichen Angelegenheiten gewärtigen) zu berichten. Uebrigens versehen Ihre Königl. Majestät Sich zu Ihme Herrn Herzog Commissario, Derselbe werde, bey des von Bremen künfftigen bessern Bezeigen, demselben, der, unter 28. Septembr. 1739. geschehenen Versicherung nach, zu andern Pachtungen admittiren.

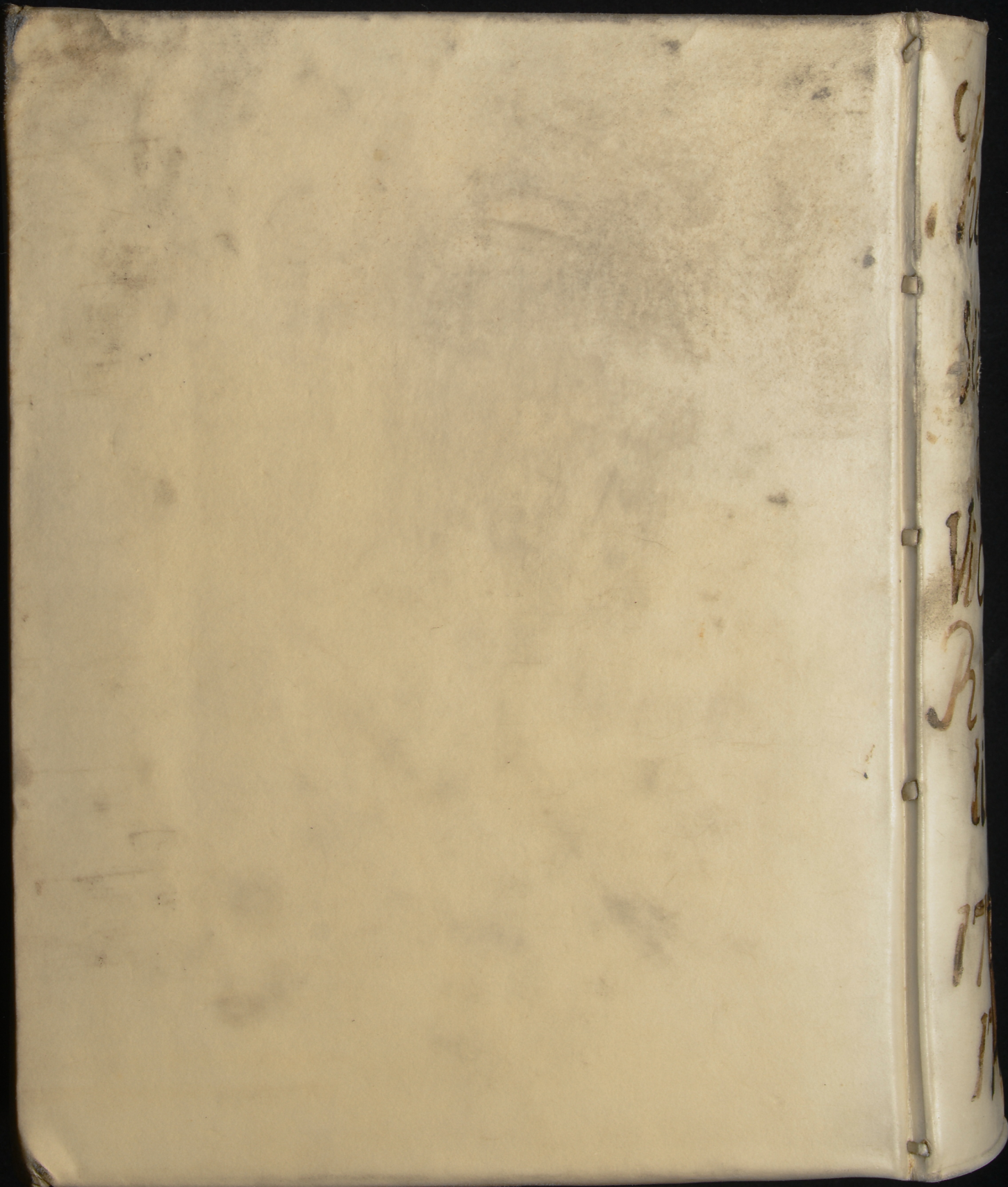
2. Wird der von Bremen statt des gebetenen, auff obiges damit verwiesen, und ihm alles Ernstes zugleich anbefohlen, sich dem allen was seinetwegen verordnet worden, gemäß zu bezeigen.

Ernst Gotthelf Becker.









gebliebeneu Extract, wegen der dem Etat mit zu
d: Punkten, cum petito humillimo, die bereg-
lächsten definitive zu decidiren, und eine aller-
urion bald möglichst angedeyen zu laßen. Appon.

em Cauſa, Herr Herzog Christian Ludwig
, als verordneter Commiſſarius daſſiger Lande,
& præſentato .29ten Maii, 1741. berichtet ein,
nen Verordnung gemäß, die zum Caſſe-Wefen
de Land-Räthe von Oertz und von Petersdorff
n Cydes-Notuln vom neuen verpflichtet auch
ner-Bedienten, auf den von ihnen geleisteten
ig angewieſen worden. Appon. 2. Beylagen.

n eadem Cauſa, mit Zuziehung beyder zum Caſſe-
meter Land-Räthe ſub dato 3ten Julii & præſenta-
m 1741. zeigt an, wie Er nicht ermangelt ha-
e zu verſchiedenen mahlen ergangenen Verord-
en daſſigen Caſſe-Statum zu formiren, und zur
zuſenden, falls ſich nicht bey der Arbeit gefunden,
chiedene Ausgabe: puncte zurück, worüber zwar
anſerl. Majestät referiret worden, keine reſolution
und ohne deren deciſiven Ausmachung, dennoch
-Status zur Richtigkeit nicht könne gebracht wer-
te nun nebst beyder zum Caſſe-Wefen verordne-
e Erklärung darüber, bey, und gleichwie Er
baldi

